

KRAKOWER SEE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES PLANBEREICHES
- STRASSEN- UND WEGEBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- BAUGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MI MISCHGEBIET
- MD DORFGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- A DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ALS 2. bzw. 3. VOLLGESCHOSS IST ZULÄSSIG
- BAUME ZUM ANPFLANZEN
- ☁ STRÄUCHER ZUM ANPFLANZEN

ENTWURF

Vorhaben- und Erschließungsplan

Erweiterung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V. Schwerin Körnerstr. 7 19055 Schwerin

LAGEPLAN M 1:1000

FLUR 6
FLURSTÜCK 56/1 EIN TEIL
GEMEINDE KUCHELMISS
GEMARKUNG SERRAHN

BAUORT
DIAKONISCHES ZENTRUM
SERRAHN

DATUM 25.09.1993 HD
02.02.1993 HD

Planzeichner: Dipl.-Ing. Hermann Döck
Worth 4 26634 Walsrode
Tel. 05181-73933 Fax 05181-73873



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

VERFAHENSVERMERKE

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister
- Die von der Planung berührter Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 28.09.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.10.1993 bis zum 29.10.1993 während folgender Zeit: Montag, Dienstag in der Zeit von 8,00 bis 16,00 Uhr, Donnerstag in der Zeit von 8,00 bis 18,00 Uhr, Freitag von 8,00 bis 13,00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, während der Dienststunden in den Wochentagen: *Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitag* Diese Äußerung wurde am mit Nebenbestimmungen und durch Aushang vom 28.09.93 bis zum 29.10.93 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Katasteramts
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister

- Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abodung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Kuchelmiß/Serrahn, den Siegel, der Bürgermeister